

Verordnung über die Benützung der Sport- und Schulanlagen



**der Liegenschaften des
Bezirks March**

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SPORT- UND SCHULANLAGEN

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Definition	1	1
Zuständigkeit	2	1
II. BENÜTZUNGEN		
Schulanlagen	3	1
Sportanlagen	4	1/2
Aussenanlage	5	2
Schwimmbad	6	2
Rathaus	7	2/3
Prioritäten	8	3
III. GESUCHE		
Wer	9	3
Wie	10	3
Wann	11	3
IV. BEWILLIGUNGEN		
Anerkennung	12	3/4
Dauerbewilligung	13	4
Einzelbewilligung	14	4
Spezialbewilligungen	15	4
Gültigkeit	16	4
Ausserordentliche Zwecke	17	4
Widerruf	18	4/5
Annulation Einzelbewilligung	19	5
Annulation Dauerbewilligung	20	5
Annulationsgebühren	21	5
Unterbelegung der Sportanlagen	22	5
Inkasso	23	5

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
V. GEBÜHREN		
Gebühren	24	5/6
Gebührenlos	25	6
Inbegriffene Kosten	26	6
Allfällige Mehrkosten	27	6
VI. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SPORT- UND SCHULANLAGEN		
Sorgfaltspflichten	28	6
Wegweisungsrecht	29	7
Haftung	30	7
Reinigung/Abfall	31	7
Schlüsselabgabe	32	7
Schlüsselrückgabe	33	7
Verbote	34	8
Turnschuhe	35	8
Sperrung der Rasenflächen	36	8
Trennwand und Spielzeituhren	37	8
Schäden	38	8
Defekte	39	9
Reparaturen	40	9
Materialverluste	41	9
Ausleihe Geräte	42	9
Garderoben	43	9
VII. PARKIERUNG		
Parkierung	44	9/10
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Beschwerde	45	10
Einzelfall	46	10
Entschädigung	47	10
Inkraftsetzung	48	10
Anhang I, Gebühren		11/12

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SPORT- UND SCHULANLAGEN

des Bezirks March

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Definition

Art. 1

¹ Die Sportanlagen und die Schulräume sind Eigentum des Bezirks March und gelten als öffentliche Anlagen. Das Gebührenreglement für die Benützung der Liegenschaften des Bezirks March umfasst folgende Liegenschaften:

- Sek 1 March Buttikon
- Sek 1 March Siebnen
- Sek 1 March Lachen
- Rathaus

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen sowie für die Überwachung des Betriebes, letzteres unter Mithilfe der Hauswarte, ist das Schulsekretariat des jeweiligen Schulstandorts zuständig.

² Über die Bewilligung von Grossanlässen entscheidet die Liegenschaftenkommission nach Rücksprache mit dem Schulsekretariat. Sofern der Schulbetrieb betroffen wird, ist die Schulleitung anzuhören.

³ Die Aussenanlagen Standort Lachen werden durch die Gemeinde Lachen verwaltet. Reservationsanfragen sind direkt an die Gemeinde Lachen zu stellen.

II. BENÜTZUNGEN

Schulanlagen

Art. 3

¹ Die Schulanlagen stehen grundsätzlich den Schulen, den Ortsvereinen des Bezirks March und politischen Parteien zur Benützung offen. Für private Anlässe (Hochzeiten, Geburtstag usw.) und Anlässe mit kommerziellen Zwecken stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. Vermietet werden die Aula und die Schulzimmer.

² Während den Schulferien können keine Räumlichkeiten gemietet werden. Ausnahme bildet der Ferienpass.

Sportanlagen

Art. 4

¹ Die Sportanlagen stehen grundsätzlich den Schulen und den Ortsvereinen des Bezirks March zur Benützung offen. Für private Anlässe (Hochzeiten,

Geburtstag usw.) und Anlässe mit kommerziellen Zwecken stehen die Anlagen nicht zur Verfügung.

² Benützungzeiten für Dauermieter:

- Montag - Freitag: 17.30 - 19.00 Uhr / 19.00 - 20.30 Uhr / 20.30 - 22.00 Uhr
- Samstag: 8.30 - 10.00 Uhr / 10.00 - 11.30 Uhr / 13.00 - 14.30 Uhr

³ Während der 1. Woche in den Sportferien, Frühjahrsferien, Herbstferien sowie in der 1 - 3. Woche der Sommerferien können die Räumlichkeiten auch über die Ferienzeit genutzt werden. Über die Weihnachtsferien bleiben die Sportanlagen geschlossen.

Aussenanlagen

Art. 5

¹ Für Dauerbenützer der Turnhallen sind die Aussenanlagen während der bewilligten Zeit für sportliche Zwecke im Tarif inbegriffen.

² Die Aussenanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch die Vereine auch für einzelne Personen bis 22.00 Uhr ohne spezielle Bewilligung offen.

Schwimmbad

Art. 6

¹ Das Schwimmbad steht grundsätzlich der Schule für den Schwimmunterricht zur Verfügung.

² Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit:

- Dienstag 19.00 - 21.00 Uhr
- Mittwoch 13.30 - 15.30 Uhr (Juni - September geschlossen)
- Donnerstag 19.00 - 21.00 Uhr

³ Öffnungszeiten für Lehrpersonen der Sek 1 March (gemäss Stundenplan):

- Montag 12.00 - 13.15 Uhr
- Dienstag 12.00 - 13.15 Uhr
- Mittwoch 12.00 - 13.15 Uhr
- Donnerstag 12.00 - 13.15 Uhr
- Freitag 12.00 - 13.15 Uhr

⁴ Während den Schulferien, Feiertagen, Brückentage und Wochenende bleibt das Hallenbad geschlossen.

⁵ Für private Anlässe steht das Hallenbad nicht zur Verfügung. Ausnahmen bilden gesundheitsfördernde Kurse (wie z.B. Aqua Fit)

⁶ Das Hallenbad kann durch die Liegenschaftenverwaltung kurzfristig wegen Reparaturarbeiten usw. geschlossen werden.

Rathaus

Art. 7

¹ Das Rathaus steht grundsätzlich dem Bezirk March als Bürogebäude zur

Verfügung. Für private Anlässe und Anlässe mit kommerziellen Zwecken stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

Prioritäten

Art. 8

¹ Benützungspriorität für Sportanlagen und Schulräumlichkeiten:

- 1 Schule (Sek 1 March)
- 2 PHSZ HSK
- 3 Schulen Region March (*Einheimische Tarife*)
- 4 Ortsvereine Bezirk March (*Einheimische Tarife*)
- 5 Einwohnergemeinde Bezirk March (*Einheimische Tarife*)
- 6 Auswärtige Vereine (*Auswärtige Tarife*)
- 7 Weitere Veranstaltungen (*Einheimische oder Auswärtige Tarife*)

III. GESUCHE

Wer

Art. 9

¹ Alle Benützer von Schul- und Sportanlagen haben, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für einmalige Benützung, ein Gesuch einzureichen.

Wie

Art. 10

¹ Die Gesuche für die Benützung der Sport- und Schulanlagen des Bezirks March sind beim jeweiligen Schulsekretariat schriftlich und auf einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuchformulare sind auf den Schulsekretariaten oder via Internet (www.bezirk-march.ch/verwaltung/online-schalter) erhältlich.

Wann

Art. 11

¹ Die Dauermieter müssen bei einer Verlängerung die Gesuche 3 Monate vor der Belegung einreichen.

² Gesuche für Einzelbewilligungen sind spätestens 4 Wochen vor der Belegung einzureichen.

³ Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 6 Monate vor dem Anlass einzureichen.

IV. BEWILLIGUNGEN

Anerkennung

Art. 12

¹ Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennt der Gesuchsteller die Benützungsverordnung des Bezirks March.

² Es können keine provisorischen Reservationen gemacht werden. Die Daten in der Bewilligung müssen eingehalten werden.

Dauerbewilligung

Art. 13

¹ Die Schulsekretariate erstellen für die Sportanlagen jedes Schulsemesters einen Belegungsplan. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise Wünsche, Grösse, Eigenheiten etc. der gesuchstellenden Vereine.

Einzelbewilligung

Art. 14

¹ Diese erfolgen in der Regel in Reihenfolge der Gesucheingänge, sowie den Prioritäten und berücksichtigen in angemessener Weise die Dauerbelegungen.

² Die Anlagen werden durch einen Vertreter des Bezirks March mittels Protokoll abgenommen und wieder übernommen. (Lehrer/in, Schulleitung, Schulsekretariat, Hauswart/in, Verwaltungsangestellter usw.)

Spezialbewilligung

Art. 15

¹ Das Einholen sämtlicher weiteren erforderlichen Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, etc.) ist Sache der Benutzer und Benutzerinnen.

² Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Benutzer.

Gültigkeit

Art. 16

¹ Die Bewilligung für die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen gilt nur für den Bewilligungsnehmer. Sie kann nicht auf andere Vereine oder Gruppierungen übertragen werden. Untervermietungen sind nicht gestattet.

Ausserordentliche Zwecke

Art. 17

¹ Der Bezirk March ist nach Absprache mit den regelmässigen Benützern berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Sportanlagen während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke Dritten zur Verfügung zu stellen.

Widerruf

Art. 18

¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Sport- und Schulanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten
- die Benutzer in grober Weise gegen die vorliegende Verordnung verstossen
- begründete schulische oder andere im Interesse des Bezirks

March liegende Bedürfnisse vorliegen.

Annulation Einzelbewilligung

Art. 19

¹ Annulationen von Anlässen sind schriftlich an das Schulsekretariat zu richten.

² Wird eine Bewilligung nicht spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung durch den Benutzer annulliert, werden die kompletten Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

Annulation Dauerbewilligung

Art. 20

¹ Annulation von Dauerbewilligungen sind schriftlich an das jeweilige Schulsekretariat zu richten.

² Gegenüber dem Bezirk March sind die Kosten für die gesamte Dauer der Benützungsbewilligung geschuldet, wenn diese nicht spätestens 30 Tage vor dem Start der Dauerbewilligung annulliert wird.

Annulationsgebühren

Art. 21

¹ Bei Annulationen von Einzel- oder Dauerbewilligungen wird bei der Rückzahlung der Benützungsgebühr ein Unkostenbeitrag für den administrativen Aufwand von Fr. 50.00 in Abzug gebracht.

Unterbelegung der Sportanlagen

Art. 22

¹ Wird die zugewiesene Belegung der Sportanlagen zu wenig oder nicht benützt, kann das Schulsekretariat nach Rücksprache mit den Betroffenen Änderungen vornehmen.

Inkasso

Art. 23

¹ Die Mietgebühren sowie die übrigen Aufwendungen sind an das Bezirkskassieramt zu überweisen. Die Benützungsgebühren sind per Fälligkeit zu bezahlen.

V. Gebühren

Gebühren

Art. 24

¹ Die Benützungsgebühren sind im Anhang I geregelt.

² Die Benützungsgebühren für Dauermieter werden zur Halbzeit der Mietdauer abgerechnet.

³ Als Einheimische gelten Verein aus dem Bezirk March.

⁴ Für Dauermieter wird jeweils der ganze Monat verrechnet (keine halben Monate)

⁵ Bei Schliessungen durch den Bezirk March infolge besonderen Ereignissen wird den Mietern für die Zeit des Ausfalles die Miete zurück erstattet.

Gebührenlos

Art. 25

¹ Anlässe und Kurse des Turn- und Sportamtes (Jugend + Sport, Lehrerfortbildung, Schulsport) können auf diesen Anlagen gebührenfrei durchgeführt werden.

² Für anerkannte Junioren- Teams aus dem Bezirk March oder einer Gemeinde des Bezirks March reduzieren sich die Gebühren um 50 %.
(Definition Junioren: bis Alter 18)

Inbegriffene Kosten

Art. 26

¹ In den Gebühren für die Benützung der Innen- und Aussenanlagen sind die Kosten für Wartung, Beleuchtung, Warmwasser und Heizung inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen und WC- Anlagen. Auch der Aufwand für die Übergabe bzw. Abnahme ist inbegriffen.

Allfällige Mehrkosten

Art. 27

¹ Liegengelassener Abfall wird nach Menge/Aufwand weiter verrechnet.

² Bei Missachtung des Harzverbotes wird pro Fall Fr. 250.00 in Rechnung gestellt.

³ Der Bezirk verrechnet für die ausserordentlichen Bemühungen/Reinigungen usw. des Hauswartes oder der als dafür zuständig bezeichneten Person Fr. 80.00/Std. Ausserordentliche Aufwendungen sind innert fünf Tagen nach Durchführung eines Anlasses dem Leiter Liegenschaften zu melden.

VI. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SPORT- UND SCHULANLAGEN

Sorgfaltspflichten

Art. 28

¹ Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Sport- und Schulanlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen und die Anlagen ordnungsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand auch wieder zurück zu lassen. Die Anordnungen der Mitarbeiter des Bezirks March, den Raumverantwortlichen bzw. der Hauswarte sind einzuhalten.

- Wegweisungsrecht** **Art. 29**
¹ Neben den Mitgliedern der Liegenschaftenkommission und dem Hausdienst wird den verantwortlichen Leitern der Sportvereine beim regulären Trainingsbetrieb und bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Sporthallen und auf den Sportanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt.
- Haftung** **Art. 30**
¹ Für Unfälle auf den Plätzen und in den Räumen der Sport- und Schulanlagen haftet der Bezirk March nur im Rahmen der ihm als Eigentümer zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.
² Für Diebstähle auf den Plätzen und in den Räumen der Sport- und Schulanlagen übernimmt der Bezirk March keine Haftung. Die Bewachung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Benützer.
³ Die Benützer der Sport- und Schulanlagen haften für die von Ihnen verursachten Schäden.
- Reinigung/Abfall** **Art. 31**
¹ Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator / Benutzer die Grobreinigung. Für die Aufsicht ist der Hauswart oder eine eigens dafür bezeichnete Person zuständig.
² Sämtlicher anfallender Abfall ist durch den Benützer / Verursacher zu entfernen.
- Schlüsselabgabe** **Art. 32**
¹ Die Schlüssel/Badge sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.
² Jedem verantwortlichen Leiter mit einer Dauerbewilligung werden max. 2 Schlüssel/Badge gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel/Badge sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verlorene Schlüssel/Badge sind durch den jeweiligen Besitzer zu tragen.
³ Zum Bezug des Schlüssels/Badges ist ein Depot von je Fr. 100.- zu leisten. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet.
⁴ Die Schlüsselübergabe und die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen erfolgt durch den Hausdienst.
- Schlüssel-
rückgabe** **Art. 33**
¹ Die Schlüssel/Badge sind dem Schulsekretariat zurück zu geben.

Verbote

Art. 34

¹ Verboten ist:

- Das Rauchen in allen Räumen
- Das Essen auf den Spielflächen der Sport- und Turnhallen, sowie in den Schulräumen.
- Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Sport- und Turnhallen
- Das Betreten der Sport- und Turnhallen mit Strassenschuhen (Sportbetrieb), mit Stachel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen (wie Inline-Skates oder Rollschuhe etc.)
- Das Fussballspielen mit Lederbällen in den Hallen
- Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art bei Ballspielen
- Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden
- Im Freien benützte Geräte ungereinigt zu versorgen
- Veränderungen an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen sowie an Lautsprecheranlagen vorzunehmen
- Notausgänge zu versperren
- Die Verwendung von Feuerwerk und Pyrotechnik

² Wiederhandlungen werden mit dem Entzug der Bewilligung bestraft. Allfällig entstandene Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Turnschuhe

Art. 35

¹ Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind und barfuss betreten werden.

² Für Aussenanlagen und Sporthallen dürfen **nicht** die gleichen Schuhe benützt werden.

Sperrung der Rasenflächen

Art. 36

¹ Die Sportanlagen und Rasenplätze können zwecks Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei andauerndem Regenwetter oder während Tauperioden.

² Der zuständige Hauswart legt die Sperrzeiten fest und teilt dies mittels Verbotstafeln den Benützern mit.

Trennwand und Spielzeituhren

Art. 37

¹ Diese dürfen nur durch die instruierten und verantwortlichen Leiterpersonen bedient werden.

Schäden

Art. 38

¹ Jegliche Schäden an Gebäude, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart oder der Liegenschaftsverwaltung des Bezirks March unverzüglich zu melden.

Defekte	Art. 39 ¹ Defekte Kleinsportgeräte sind im Leiterraum zu deponieren und es ist eine Schadenmeldung an das Schulsekretariat zu machen.
Reparaturen	Art. 40 ¹ Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsempfänger.
Materialverluste	Art. 41 ¹ Wer Material des Bezirks March verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, wie für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.
Ausleihe Geräte	Art. 42 ¹ Geräte werden nur auf Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung.
Garderoben	Art. 43 ¹ Die Zuteilung der Garderoben werden durch den Belegungsplan geregelt. Die Leiter/Leiterinnen sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.

VII. PARKIERUNG

Parkierung	Art. 44 ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet. In erster Linie stehen die Parkplätze der Schule zur Verfügung. ² Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren von Dritten ist bewilligungspflichtig. ³ Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird. ⁴ Die Organisatoren haben darauf zu achten, dass keine Fahrzeuge auf den Strassen sowie Privatplätzen, Garageneinfahrten etc. abgestellt werden. ⁵ Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet einen privaten Verkehrsdienst, damit die
-------------------	--

Zufahrt für Rettungskräfte gewährleistet ist.
Bei Grossanlässen (mit mehr als 100 Besuchern) ist ein Parkierungs- und Verkehrskonzept notwendig. Dies ist jeweils dem Gesuch für die Anlassbewilligung beizulegen.

⁶ Die Parkfläche kann während den Wochenenden und Ferienzeiten an Dritte vermietet werden. Die Bewilligung muss klar ersichtlich hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beschwerde	Art. 45 ¹ Gegen Entscheide des Bezirks March im Zusammenhang mit der Benützung von Sport- und Schulanlagen kann innert 30 Tagen nach Eröffnung, schriftlich und begründet bei der Liegenschaftskommission Beschwerde erhoben werden.
Einzelfall	Art. 46 ¹ Die Liegenschaftskommission kann in Einzelfällen von diesen Tarifen abweichen.
Entschädigung	Art. 47 ¹ Der Hauswart oder die bezeichnete Person sind zur Entgegennahme der Entschädigung nicht berechtigt.
Inkraftsetzung	Art. 48 ¹ Diese Verordnung über die Benützung der Sportanlagen und Schulanlagen (inkl. Anhang I, Gebühren) tritt mit Beschluss durch den Bezirksrat per 1. August 2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird die Benützungsverordnung vom 1. September 2013 aufgehoben.

Beschlossen durch den Bezirksrat March am 7. Juli 2020.

BEZIRK MARCH
Der Bezirksammann:

Paul Baumann

Der Landschreiber

Walter Kälin

I. Sporthallen, Schulräume und Aussenanlagen

Dauerbenützer (Turnhalle Siebnen und Buttikon) (je 1.5 Stunden pro Woche)				
Monatstarife				
	Einheimische		Auswärtige	
Einfachturnhalle	Fr. 50.00		Fr. 100.00	
Doppeltturnhalle	Fr. 100.00		Fr. 200.00	
Dreifachturnhalle	Fr. 150.00		Fr. 300.00	
Einmalige Benützung (ohne Wirtschaftsbetrieb / Eintrittsgebühr)				
	halber Tag (bis 5 Stunden)		ganzer Tag (ab 5 Stunden)	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Doppeltturnhalle	Fr. 200.00	Fr. 400.00	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Dreifachturnhalle	Fr. 300.00	Fr. 600.00	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Einmalige Benützung (mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgebühr)				
	halber Tag (bis 5 Stunden)		ganzer Tag (ab 5 Stunden)	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Doppeltturnhalle	Fr. 300.00	Fr. 600.00	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Dreifachturnhalle	Fr. 400.00	Fr. 800.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Aussenanlagen (ohne Wirtschaftsbetrieb und Eintrittsgebühr)				
	halber Tag (bis 5 Stunden)		ganzer Tag (ab 5 Stunden)	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
ohne Garderobe/WC	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
inkl. Garderoben/WC	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 400.00

Dauerbenützer Schulräume (je 2 Stunden pro Woche)				
Monatstarife				
	Einheimische		Auswärtige	
Aula	Fr. 50.00		Fr. 75.00	
Einmalige Benützung Schulräume				
	halber Tag (bis 5 Stunden)		ganzer Tag (ab 5 Stunden)	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Aula	Fr. 75.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Schulzimmer	Fr. 75.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Parkplatz (Siebnen und Buttikon) (Nur Parkplatzbenützer)				
pro Parkplatz/Tag	Fr. 5.00			

II. Schwimmbad (Siebnen)

Eintrittspreise		
	Einzeleintritt	12er Abonnement
Jugendliche	Fr. 1.50	Fr. 15.00
Erwachsene	Fr. 3.00	Fr. 30.00
Schulklassen (Primarstufen)	Fr. 45.00 (pro Lektion inkl. Reinigungskosten)	
	Einheimische	Auswärtige
Gruppen/Vereine	Fr. 90.00/h (nicht kommerziellen Zweck inkl. Reinigungskosten)	Fr. 120.00/h (nicht kommerziellen Zweck inkl. Reinigungskosten)
Gruppen/Vereine	Fr. 150.00/h (Kommerziellen Zweck inkl. Reinigungskosten)	Fr. 180.00/h (Kommerziellen Zweck inkl. Reinigungskosten)

III. Rathaus

Gebühren				
	halber Tag (bis 5 Stunden)		ganzer Tag (ab 5 Stunden)	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Ratssaal ohne Küche	Fr. 75.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 200.00